

Unterrichtung durch den Bundesrat

Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte – Drucksachen 14/979, 14/1875 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. Oktober 1999 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d (§ 21e Abs. 8 GVG)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d ist § 21e Abs. 8 wie folgt zu fassen:

„(8) Das Präsidium kann beschließen, dass Richter des Gerichts bei den Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums für die gesamte Dauer oder zeitweise zugegen sein können. § 171b gilt entsprechend.“

Begründung

Der Änderungsvorschlag betrifft die im Gesetz vorgesehene generelle Richteröffentlichkeit von Präsidiumssitzungen. Diese generelle Regelung erscheint mit Rücksicht auf die Rechte und Interessen betroffener Richterinnen und Richter zu weitgehend, zumal die Öffentlichkeit von Präsidiumssitzungen nicht auf Antrag des Betroffenen, sondern nur auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds ausgeschlossen werden kann. Vorzugswürdig ist die im Gesetzentwurf des Bundesrates (BR-Drucksache 97/98 [Beschluss]) enthaltene Regelung, die die Richteröffentlichkeit in das Ermessen des Präsidiums stellt und den Schutz der Persönlichkeits-

rechte betroffener Richter und Richterinnen zusätzlich durch die analoge Anwendung des § 171b des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) absichert.

2. Zu Artikel 5a – neu – (Übergangsvorschrift)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

„Artikel 5 a Übergangsvorschrift

Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1, 2 und 4 finden erstmalig Anwendung auf Präsidien, deren Mitglieder gemäß § 21b Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes frühestens drei Monate nach dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes neu gewählt werden. Bei dieser Wahl sind abweichend von § 21b Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes alle Mitglieder des Präsidiums neu zu wählen. § 21b Abs. 4 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

Begründung

1. Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung, zu welchem Zeitpunkt die Präsidien der Gerichte nach den Vorschriften des Änderungsgesetzes neu zu wählen sind. Dies schafft erhebliche Rechtsunsicherheiten sowohl hinsichtlich der bereits in Vorbereitung befindlichen Präsidiumswahlen in allen neuen Ländern als auch hinsichtlich der Präsidiumsbesetzung in den alten Ländern.

2. Bei den anstehenden Präsidiumswahlen in den neuen Ländern ist es mit Rücksicht auf die verschiedenen Regelungen der Wahlordnung (z. B. hinsichtlich der Briefwähler) für eine ordnungsgemäße Präsidiumswahl nicht ausreichend, lediglich im Wahlaushang auf die möglicherweise in Kraft tretenden neuen gesetzlichen Regelungen hinzuweisen. Eine ordnungsgemäße Wahl nach den Vorschriften des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes erscheint bei einem In-Kraft-Treten des Gesetzes im Dezember 1999 nicht mehr möglich.
3. In der gerichtlichen Praxis, u. a. in Nordrhein-Westfalen, wird teilweise die Auffassung vertreten, dass im Hinblick auf die Veränderung der Größe der Präsidien und den Wegfall des Vorsitzendenquorums alle Präsidien der Gerichte ab dem 1. Januar 2000 neu zu bilden seien. Ohne eine klarstellende Übergangsregelung besteht daher die erhebliche Gefahr, dass bei den verschiedenen Präsidien der Gerichte eine unterschiedliche Auffassung vertreten wird mit der Folge, dass teilweise Präsidiumsneuwahlen stattfinden, teilweise nicht. Dies könnte auch dazu führen, dass in großer Anzahl Besetzungsrügen in gerichtlichen Verfahren erhoben werden, die die Justiz in erheblichem Umfang mit unnötigen und vermeidbaren Verfahren belasten würde. Außerdem besteht die Sorge, dass Strafverfahren in größerem Umfang verzögert würden und dies auch zu Kritik in den Medien führen könnte.
4. Die Übergangsregelung sollte außerdem vorsehen, dass bei den nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorzunehmenden Präsidiumswahlen das gesamte Präsidium nach den Vorschriften des neuen Rechts neu gewählt werden muss. Damit würde vermieden, dass die Präsidien für eine längere Übergangszeit teilweise in der Besetzung nach altem und teilweise nach neuem Recht amtieren.